

Schützenverein Domblick e.V.

Beitragsordnung

(in der Fassung vom 17.10.2015 und gültig ab dem 01.01.2016)

§ 1 Beitragsarten

Die Mitglieder des Schützenvereins Domblick e.V. sind zu folgenden Leistungen an den Verein verpflichtet: Zahlung Aufnahmebeitrags, des Mitgliedsbeitrags, inklusive des jährlich einmal anfallenden Beitrages an den Verband, das Erbringen von Arbeitsleistungen sowie sonstiger Leistungen.

§ 2 Aufnahmebeitrag

Nach Aufnahme hat das Mitglied einen Beitrag in Höhe von 75,00 Euro zu zahlen. Ehepartner, die zeitgleich ihre Aufnahme als Mitglied beantragen, zahlen jeweils 50,00 Euro. Neue Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zahlen keinen Aufnahmebeitrag.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für Schüler 2,50 Euro (Jahresbeitrag 30,00 €)
- für Auszubildende, Studenten, Soldaten im Grundwehrdienst und Rentner 5,50 Euro (Jahresbeitrag 66,00 €), wenn und solange sie ihren Status nachweisen
- für Erwachsene 8,50 Euro (Jahresbeitrag 102,00 €)

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag befristet ganz erlassen.

(3) In dem Monatsbeitrag ist die jährliche Gebühr an den TSB und LSB enthalten.

(4) Personen eines Mitgliedes, die mit in häuslicher Gemeinschaft leben, bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag

(5) Kündigung gemäß Satzung 3 (5). Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit 3monatiger Frist zum Halbjahresende erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu leisten.

(2) Andere finanzielle Verpflichtungen sind sofort fällig.

Schützenverein Domblick e.V.

§ 5 Versicherung

Es wird empfohlen, sich durch eine geeignete Haftpflichtversicherung ausreichend zu versichern, unabhängig von der Versicherung des jeweiligen Verbandes

§ 6 Arbeitsleistungen

- (1) Jedes Mitglied ist aufgerufen, an den Arbeitseinsätzen freiwillig teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand lädt zu Arbeitseinsätzen ein.

§ 7 Mahnung

Kommt ein Mitglied seinen Beitragspflichten nicht nach, so mahnt der Vorstand grundsätzlich schriftlich an. Die Mahnungen enthalten eine Auflistung der geschuldeten Leistungen. Die erste Mahnung erfolgt spätestens 3 Monate nach Fälligkeit der Verpflichtung. Kommt das Mitglied seinen Pflichten einschließlich mittlerweile hinzugekommener oder neuer Pflichten auch nach der zweiten Mahnung nicht im vollen Umfang nach, beschließt der Vorstand darüber, ob das Mitglied auszuschließen ist oder noch eine dritte Mahnung erfolgen soll. Die dritte Mahnung muss spätestens 3 Monate nach der zweiten Mahnung und innerhalb von 6 Wochen nach der Vorstandssitzung versandt oder zugestellt werden. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds. Soweit keine stichhaltige Rechtfertigung oder das Wohl des Vereins entgegenstehen, soll der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 1 Juli 1995 in Kraft.

Änderung

- am 12.10.2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- am 04.10.2002 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- am 29.09.2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- am 12.10.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- am 17.10.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Ergänzung

- am 13.01.2025; Einfügen der Kündigungsklausel, gemäß
Satzung §5 (3)



Schützenverein Domblicke e.V.